

Mitarbeiterin Frau

Nachweisliche Belehrung der Ordinationsmitarbeiter über das Datengeheimnis
sowie vertragliche Zusicherung der Mitarbeiter zur Wahrung des Datengeheimnisses

§ 15 Datenschutzgesetz 2000

Datengeheimnis

§ 15. (1) Auftraggeber, Dienstleistung und ihre Mitarbeiter – das sind Arbeitnehmer (Dienstnehmer) und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen (dienstnehmerähnlichen) Verhältnis – haben Daten aus Datenanwendungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, Geheimzuhalten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen Daten besteht (Datengeheimnis).

(2) Mitarbeiter dürfen Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihres Arbeitgebers (Dienstgebers) übermitteln. Auftraggeber und Dienstleister haben, sofern eine solche Verpflichtung ihrer Mitarbeiter nicht schon kraft Gesetzes besteht, diese vertraglich zu verpflichten, dass sie Daten aus Datenanwendungen nur auf Grund von Anordnungen übermitteln und das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Arbeit(Dienst)verhältnisses zum Auftraggeber oder Dienstleister einhalten werden.

(3) Auftraggeber und Dienstleister dürfen Anordnungen zur Übermittlung von Daten nur erteilen, wenn dies nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zulässig ist. Sie haben die von der Anordnung betroffenen Mitarbeiter über diese für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.

(4) Unbeschadet des verfassungsrechtlichen Weisungsrechts darf einem Mitarbeiter aus der Verweigerung der Befolgung einer Anordnung zur Datenübermittlung wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes kein Nachteil erwachsen.

Aufklärung über die Schweigepflicht

Frau/Herr _____ wurde heute durch

Frau Dr. / Herr Dr. _____ über ihre/seine Schweigepflicht aufgeklärt.

Ort, Datum _____ Unterschrift des Mitarbeiters _____

Quelle

http://www.aekoee.or.at/arzt/protected/mitglieder_info/wissenswertes/edv/allgemein/,
(26.03.07) Datenschutz in der Ordination; Ärztinformation der Abteilung
Vertragsarztstellen EDV und Statistik, Mag. Keplinger

Dateiname: 3 FO Belehrung Datengeheimnis.doc
Erstellt: *Name Unterschrift*
Geprüft: *Name Unterschrift*
Freigegeben: *Name Unterschrift*

am: *ausfüllen*
am: *ausfüllen*
am: *ausfüllen*

Seite 1 von 2
Version: 1
gültig ab:

Stellenbeschreibung

Ordnation *ausfüllen*

Dateiname:
Erstellt: *Name Unterschrift*
Geprüft: *Name Unterschrift*
Freigegeben: *Name Unterschrift*

am: *ausfüllen*
am: *ausfüllen*
am: *ausfüllen*

Seite 2 von 2
Version: 1
gültig ab: